

Handlungsanweisungen im Umgang mit SARS-CoV-2 Virus infizierten sowie an COVID-19 erkrankten, verstorbenen Personen

In Hessen ist der Umgang mit infektiösen Verstorbenen im Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBL S. 338), zuletzt geändert am 23. August 2018 (GVBl. S. 381), dem Infektionsschutzgesetz sowie der Information 214 – 021 der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung geregelt.

Das Robert-Koch-Institut hat Empfehlungen herausgegeben, wie mit SARS-CoV-2 infizierten sowie an COVID-19 erkrankten Verstorbenen umzugehen ist:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Verstorbene.html

Grundsätzlich gilt:

Diese Anweisung gilt für alle Fälle einer Infektion mit dem Virus, unabhängig davon, ob ein Verdacht oder eine bestätigte Infektion vorliegt und auch unabhängig davon, ob die Person an COVID-19 oder einer anderen Krankheit bei gleichzeitig nachgewiesener Erkrankung an COVID-19 verstorben ist.

Es ist Vorsorge zu treffen, dass selbst bei einer Vielzahl infizierter oder infektionsverdächtiger Leichen diese ohne Gefährdung anderer Menschen oder der Umwelt bestattet werden. Manipulationen an solchen Leichen sind mit Ausnahme von im Einzelfall unbedingt erforderlichen Untersuchungen zu unterlassen.

1. Verfahren bei Auffinden einer Leiche außerhalb eines Krankenhauses

Es ist das Verfahren bei Verdachtsfällen nach § 12 FBG einzuhalten:

Bei der Auffindung der Leiche muss vor Ort eine erste Leichenschau vorgenommen werden. Der Arzt (niedergelassener Arzt oder Gesundheitsamt) muss eine erste Einschätzung vornehmen. Besteht der Verdacht einer meldepflichtigen Krankheit (COVID-19) muss der Arzt folgende Maßnahmen veranlassen (§ 12 FBG):

1. unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt benachrichtigen,
2. die Leiche kennzeichnen und
3. die erforderlichen vorläufigen Schutzmaßnahmen treffen.

Notärzte genügen ihrer Berichtspflicht, wenn sie diese Meldung über die Rettungsleitstelle veranlassen.

Gegebenenfalls ist Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu halten und das weitere Verfahren zu klären.

Eine generelle Testung auf SARS-CoV-2 post-mortem ist derzeit nicht vorgesehen. Im Einzelfall kann in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt anders entschieden werden.

2. Transport

a) Im Krankenhaus verstorbene Patienten

Hier ist die Infektion bestätigt. Für Transporte der Leiche innerhalb des Krankenhauses sind nach Möglichkeit Leichensäcke zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass andere Patienten nicht gefährdet werden.

Grundsätzlich soll die Leiche möglichst wenig umgebettet werden. Deshalb soll, wenn bereits bekannt, die Leiche bei einer geplanten Feuerbestattung in einem sog. „Bodypack“ und dann in dem verschlossenen Sarg direkt zum Krematorium transportiert werden. Der Sarg ist entsprechend zu kennzeichnen.

Wenn bereits bekannt ist, dass eine Erdbestattung vorgenommen werden soll, soll die Leiche mit dem bereits für die Erdbestattung vorgesehenen Sarg vom Bestatter abgeholt werden. Dieser ist entsprechend zu kennzeichnen.

b) Fundort der Leiche außerhalb eines Krankenhauses

Grundsätzlich sind die Maßnahmen der Basishygiene einzuhalten.

Die Empfehlungen des RKI sind zu beachten.

3. Leichenschau

Hier wird auf die Empfehlungen des RKI verwiesen.

Für die Zweite Leichenschau gilt § 4 der fünften Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. März 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2020 (GVBl. S. 213).

4. Infektionsschutzrechtliche Herausforderungen aufgrund von Bestattungsriten und -kulturen

Hier wird auf die Empfehlungen des RKI verwiesen.

Wenn möglich, sollte eine Feuerbestattung erfolgen. Kontakte zu der infizierten Leiche sind so weit es geht zu vermeiden.